

strafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

Hinweis: Vgl. den hier auszugsweise abgedr.

Beschluß des Plenums des OGH vom 2. 7. 1969 zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen — I PIB 2/69 - (NJ, 1970, H. 15, Beil. 4/70; OGS, Bd. 11, 1971, S. 53):

2. Zur Anwendung des § 197 StGB (Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn)

Nach § 197 StGB ist die Verursachung der unmittelbaren Gefahr eines schweren Verkehrsunfalles u. a. auf den Bereich der Bahn (Eisenbahn, Betriebsbahn) Geschränkt, da hier das Ausmaß der bei einem Unfall eintretenden Schäden in der Regel weit größer als im Straßenverkehr ist.

Eine unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalles bei der Bahn können auch Teilnehmer des Straßenverkehrs (z. B. Fahrzeugführer von Lkw, KOM, Pkw, Krafträdern) verursachen. Das ist der Fall, wenn durch einen Fahrzeugführer unter Verletzung der sich aus § 12 Abs. 4 StVO ergebenden Pflichten bei der Annäherung eines schienengebundenen Fahrzeuges eine akute Gefahrensituation heraufbeschoren wird.

Eine unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalles bei der Bahn ist gegeben, wenn durch das Verhalten des Fahrzeugführers eine in der Regel von ihm nicht mehr zu beeinflussende Situation herbeigeführt wird, in der die Gesundheit und das Leben von Menschen tatsächlich und ernsthaft bedroht oder bedeutende Schäden an Eisenbahnfahrzeugen, Transportgütern oder Eisenbahnverkehrsanlagen konkret zu erwarten sind. Daß es dennoch z. B. infolge des Verhaltens Dritter nicht zu einem Unfall kommt, vermag das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr nicht auszuschließen.

Vgl. auch Hinweise zu §§ 54, 186, 199, 200 StGB.-

§198

Angriffe auf das Verkehrswesen

(1) Wer vorsätzlich auf Verkehrswegen Hindernisse bereitet, Verkehrsmittel, Verkehrswege, Warn- oder Signalanlagen oder -mittel oder andere Verkehrseinrichtungen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, entfernt oder mißbräuchlich benutzt und dadurch eine Gemeingefahr vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat einen schweren Verkehrsunfall vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat außerordentlich schwerwiegende Folgen vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Wer durch die Tat bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist auch die Vorbereitung strafbar.

§199

Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall

(1) Wer nach einem Verkehrsunfall einem Verletzten nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer nach einem Verkehrsunfall Maßnahmen unterläßt, die zur Beseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrenzustandes für den Verkehr geboten und ihm möglich sind, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalles beigetragen hat, wird von einem gesellschaft-